Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/24 36R78/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.2000

Norm

§339 ABGB, §46 ZPO

Rechtssatz

Das Betreten einer an sich öffentlich zugänglichen, allerdings von der Klägerin gemieteten Rasenfläche vor ihrem Veranstaltungsgelände zu Demonstrationszwecken ist keine Besitzstörung, wenn die Beklagten nach einer Verweildauer von 3 bis 10 Minuten einer Aufforderung der Sicherheitsorgane, die Wiese zu verlassen, weil es sich um Privatgrund handle, sofort Folge leisten.

Bei Vertretung zweier Beklagter durch einen Rechtsanwalt ist davon auszugehen, dass der Anwalt von beiden nach Kopfteilen entlohnt wird. Ein Kostenzuspruch an beide Beklagte mit einem Gesamtbetrag ist so auszulegen, dass jedem nur ein Kopfteil der Gesamtkostenforderung zustehen soll.

Aktivzitate: MietSlg 29.021; MietSlg 30.013; REDOK 1247

Entscheidungstexte

- 36 R 78/00i
  Entscheidungstext LG St. Pölten 24.03.2000 36 R 78/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2000:RSP0000007

Dokumentnummer

JJR_20000324_LG00199_03600R00078_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at